

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 74.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

obligat. l. 16. 17. 24. C. de solut. l. 2. §. 1. D. de rob. cred.
Meyer in Colleg. Argent. tb. 10. D. de solut. Bronchorst
Eiusd. opav. sent. 2. act. 20.

Bescheid.

Auff Klage/Answer vnd ferner Vorbringen
inr Schuldsachen Georg Trandorffen Klägern
an einem / Worin Bürgern Beklagten anders
theils / Seben Richter vnd Besizer der Stadt-
gerichte diesen Bescheid: Weil Beklagter vorge-
wendet/das ihm jetziger Zeit zu bahrem Gelde zu
gelangen / oder auch Bürgern vffzubringen vn-
möglich / sich aber darneben erbotten / so viel Pol-
nische Leder gültlichen aufzuantworten / als die
Schuld/damit er Klägern verhoffet / so viel das
Capital vnd Inerelle aufstret / So werden sol-
che Leder gerichtlichen/billigem Werth nach / för-
derlichst geschätzt / vnd do also dann solche der
Kläger / wie sie estimirt worden / an statt seiner
bahren Bezahlung nicht anzunehmen bedache/
dieselbe zu fetten Kauffe nicht vnbillig subhastirt
vnd aufgeruffen/Auch das daraus gelösete Geld
hierauff Klägern abgefölget.

Caf. 74.

Hans Wörlin ist Hansen Schollern 300.
Thaler schuldig / die wil er ihm bezahlen alhier zu
Leipzig.

S

Hans

Hans Scholler wendet hingegen vor / Er we-
re ihn zu Franckfurth zu bezahlen schuldig / Fun-
dirt sich in stipulatione in certo loco: ex qua
oritur actio arbitraria, per l. 2. §. 1. D. de eo, quod
certo loco. §. pr. et e. a quibusdam. Inst. de action. l. 3. D.
d. tit. l. un. C. ubi conveniatur, qui certo loco.

Georg Wörlin replicirt / er könne nicht nach
Franckfurt / hette auch daselbst keine Gelegenheit
die Gelder ihm bezahlen zu lassen / Derentwegen
bittet er die 300. Thaler ins depositum zu neh-
men / vnd weil Hans Scholler frembde / ihn so
lange anzuhalten / bis er Brieff vnd Siegel auf-
geantworret.

Bescheid.

Auff Vorbringen Georg Wörlins an einem /
Hans Schollern am andern theil / geben Richter
vnd Deysinere der Stadtgerichte zc. diesen Be-
scheid: daß Beklagter die Zahlung von Klägern
alhier anzunehmen nicht schuldig / sondern es ist
Kläger solche / befage seiner obligation, ihm zu
Franckfurt gebührlichen zu leisten verpflichtet.

Cas. 75.

Martin Triffe ist auff künfftigen Michael
Marek Michael Trembachen 1000. Thaler zu
bezahlen schuldig / Er wil aber solche 1000. Tha-
ler ihm an jeso bahr erlegen / welcher Trembach
nicht